



08-30

Persönliche Kopie
Copie personnelle

| Institut für Geistiges Eigentum | | | |
|---------------------------------|-----|-----|-------|
| E - 3. APR. 2008 | | | |
| Reg. Nr. 501 | | | |
| z | Vis | K | Bern. |
| | | Add | |
| | | Ha | |
| | | Szo | |

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum
Abteilung Recht & Internationales
Herr Felix Addor, Stellvertretender Direktor
Stauffacherstrasse 65
3003 Bern

pie
lad

Schwyz, 30. März 2008

Vernehmlassung zum Entwurf eines neuen Wappenschutzgesetzes

Sehr geehrter Herr Addor,
sehr geehrte Damen und Herren

Zurzeit liegt ein Revisionsentwurf des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen vor. Die Victorinox AG ist der grösste Arbeitgeber im Kanton Schwyz und als Hersteller des Schweizer Offiziersmessers unmittelbar von einer allfälligen Gesetzesänderung betroffen. Als CVP Kantonalpartei fühlen wir uns mit der Victorinox verbunden und machen deshalb gerne von der Möglichkeit einer Stellungnahme Gebrauch, obwohl wir dazu nicht unmittelbar eingeladen wurden.

Der Revisionsentwurf des Bundesgesetzes zum Schutz öffentlicher Wappen und anderer öffentlicher Zeichen sieht vor, dass das Schweizerwappen (Schweizerkreuz in einem Wappenschild) der Eidgenossenschaft vorbehalten ist und nur von dieser selbst oder von ihren Einheiten verwendet werden darf. Die Schweizerfahne und das Schweizerkreuz hingegen dürfen von allen gebraucht werden, wenn das bezeichnete Produkt tatsächlich aus der Schweiz stammt. Dies gilt neu nicht nur für Dienstleistungen, sondern auch für Waren.

Seit 1884 produziert die Firma Victorinox in Ibach-Schwyz die heute weltberühmten ‚Swiss Army Knives‘ mit dem bekannten Victorinox-Logo. Seit jeher verwendet die in Schwyz domizillierte Firma das Schweizerwappen auf allen Taschenmessern. Diese dekorative Verwendung des Schweizerwappens wurde aus unserer Sicht zu Recht vom Gesetzgeber bisher nicht beanstandet. Das ‚Swiss Army Knife‘ wird in zahlreichen Medienberichten als das eigentliche Schweizer Vorzeigeprodukt erwähnt und gilt als ‚Schweizer Ikone‘ oder als ‚urschweizerisches Symbol für Sicherheit, Spitzenqualität, Tradition und Langlebigkeit‘.

Der von Ihnen vorgelegte Gesetzesentwurf macht eine Unterscheidung zwischen dem Schweizerkreuz, dem Schweizerwappen und der Schweizerfahne. Die vorgeschlagene Regelung würde Firmen wie der Victorinox AG in Zukunft die Verwendung des Schweizerwappens verbieten. Sollte der vorliegende Gesetzesentwurf in unveränderter Form in Kraft treten, hätte sicherlich ein Gericht in einem langjährigen Verfahren zu prüfen, ob eine Ähnlichkeit zwischen dem Schweizerwappen und dem Victorinox-Logo vorliegt. **Ein Benutzungsverbot hätte für die Firma Victorinox und für die Bevölkerung im Kanton Schwyz fatale wirtschaftliche Folgen.** Sicher wäre mit beträchtlichen Verkaufseinbussen zu rechnen. Gleichzeitig würden der Ersatz und die Umrüstung von modernen

2. April 2008



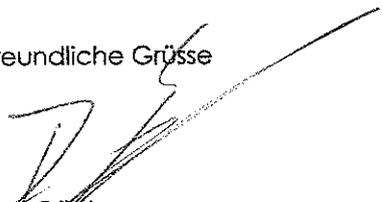
Produktionsmaschinen sowie die Erneuerung des gesamten Werbematerials Kosten in mehrstelligen Millionenbeträgen verursachen.

Wir sind der Auffassung, dass alles unternommen werden muss, dass die Victorinox AG und andere betroffenen Firmen auch in Zukunft das bereits bestehende Logo in Form eines Schweizerwappens verwenden dürfen. Darüber hinaus sollten durch klare Gesetzesformulierungen künftige Unklarheiten bei der Interpretation vermieden werden, was zulässig und was nicht mehr zulässig ist. Wir ersuchen um einen konkreten Gesetzestextvorschlag.

Wir hoffen, dass eine Lösung gefunden werden kann, die sowohl den berechtigten Interessen eines verbesserten Markenschutzes als auch den Interessen der betroffenen Firmen gerecht wird. Als CVP Kantonalpartei hoffen wir auch, dass aufgrund der gesetzlichen Änderungen eine wirtschaftlich positive Entwicklung der Victorinox AG nicht gefährdet ist.

Wir danken Ihnen für eine wohlwollende Behandlung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse


Rolf Güntensperger
Präsident CVP Kanton Schwyz


Augustin Mettler
Politischer Sekretär